

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Verordnung vom 17.12.1838 publ. 22.12.1838

§. 6.

Diese Verordnung soll mit dem 1. April 1839 in Kraft treten, und wird Unsere Regierung beauftragt, die zur Ausführung derselben erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Urkundlich Unserer zc.

44) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Wildeshausen vom 17. Dec., publ. den 22. Dec. 1838.

Großherzogliche Regierung hat die Einführung eines Wochen-Marktes in der Stadt Wildeshausen genehmigt, welcher am Mittwochen einer jeden Woche, und zwar am Mittwochen nach Neujahr, als den 2. Jan. 1839, zum erstenmal abgehalten werden soll.

Auf diesem Markt werden alle zur täglichen Consumtion und zum sonstigen Bedürfniß in den Haushaltungen gehörenden Waaren, von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr, feil geboten, was während dieser Zeit so wenig in den Häusern als auf den Straßen, sondern nur auf dem Marktplatz vor dem Rathhause geschehen darf. Stättegeld oder irgend eine sonstige Gebühr wird nicht entrichtet.

Aller Vorkauf an den Stadtthoren und in einer Entfernung von einer halben Meile von

III.

IV.

V.